

Leitfaden für die Planung eines Backbone-Netzes

zur VwV Breitbandförderung vom 01.08.2015

Breitband-Offensive Baden-Württemberg 4.0

Autor	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Bereich	Breitband
Kategorie	Leitfaden
Datum letzter Änderung	15.09.2017
Version	1.2
Status	In Kraft
Klassifizierung	Öffentlich

Versionskontrolle

Version	Datum	Änderungen
1.0	14.08.2015	Ersterstellung
1.1	28.06.2017	Kapitel 1 und 2 geändert, Kapitel 3 entfernt
1.2	15.09.2017	Verlinkungen S.8 geändert

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Beihilfe	4
1.2	Antragsberechtigte.....	4
1.3	Bewilligungsbehörde.....	4
1.4	Bedarfserhebung	4
1.5	Hinweis zum Landesdatenschutzgesetz	5
1.6	Begriffserläuterungen.....	5
1.7	Räumlicher Anwendungsbereich	6
1.8	Sachlicher Anwendungsbereich und Voraussetzungen	6
1.8.1	Allgemeine Voraussetzungen	6
1.8.2	Sachlicher Anwendungsbereich und formale Voraussetzungen	7
1.9	Grundsätze des Verfahrens	7
1.10	Gliederung des Verfahrens	7
2	Verfahrensschritte	8
2.1	Freigabe zur Durchführung einer Planung	8
2.2	Nachweis des weißen NGA-Flecks.....	8
2.2.1	Nachweis der Unterversorgung.....	8
2.2.2	Markterkundung	8
2.2.3	Veröffentlichung des Ergebnisses der Markterkundung.....	9
2.3	Auswahlverfahren (Beginn der Ausschreibung)	9
2.3.1	Vergabearart und Anwendung der Vergaberegeln.....	10
2.3.2	Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb.....	10
2.3.3	Leistungsbeschreibung	10
2.4	Antrag bei der Bewilligungsbehörde	10
2.5	Auswahlverfahren (Abschluss der Ausschreibung).....	11
2.5.1	Zuschlag und Vertragsabschluss	11
2.6	Mitteilungen.....	11
2.6.1	Mitteilung des Projektbeginns	11
2.6.2	Mitteilung an die Bundesnetzagentur	11
2.7	Planerstellung	12
2.7.1	Planung eines Backbone-Netzes	12
2.7.2	Abstimmung des Plans mit der Landesanstalt für Kommunikation	12
2.7.3	Mitteilung der Planung an das LGL.....	12
2.8	Dokumentation und Berichte.....	13
2.8.1	Monitoring- und Berichtspflicht.....	13
2.8.2	Öffentlichkeitsarbeit	13
2.9	Auszahlung	13

1 Einleitung

Dieser Leitfaden ist für Gemeinden und Landkreise bestimmt, die eine fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung in ihrem Gebiet durch den Aufbau einer eigenen Breitbandinfrastruktur beseitigen wollen.

Gefördert werden können die Planung von Backbone- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen (ggf. mit dem Zwischenschritt des Aufbaus eines Hochgeschwindigkeitsnetzes), der Aufbau von Backbone-, Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen, die einmalige Anschubfinanzierung bei Überlassung des Netzbetriebs, die Mitverlegung von Kabelschutzrohren und die Pachtkosten der Anmietung von Breitbandinfrastruktur.

Dieser Leitfaden gilt für Verfahren auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) vom 01.08.2015.

1.1 Beihilfe

Aufgrund des liberalisierten Telekommunikationsmarktes wird der Breitbandausbau grundsätzlich von den Telekommunikationsanbietern nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorangetrieben. Nur in den Fällen, in denen ein Ausbau durch die Telekommunikationsunternehmen nicht erfolgt, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Breitbandunterversorgung mit Mitteln der öffentlichen Hand behoben werden. Hierzu ist das Marktversagen mittels einer Markterkundung nachzuweisen. Der Aufbau (einschließlich Mitverlegung) und die Überlassung von passiver Breitbandinfrastruktur durch die öffentliche Hand stellen gemäß der EU einen Beihilfetatbestand dar. Dabei ist unerheblich, ob die Gemeinde oder der Landkreis durch das Land gefördert werden.

Deshalb ist bei der Gewährung einer Beihilfe zu beachten:

1. Die Gewährung einer Beihilfe durch die öffentliche Hand darf nur erfolgen, wenn die Vorgaben des Leitfadens eingehalten und das Verfahren dokumentiert werden.
2. Eine Beihilfe ist gemäß Steuerrecht umsatzsteuerfrei.

1.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Landkreise und Zusammenschlüsse von Gemeinden und/oder Landkreisen.

Handelt es sich beim Antragsteller um einen Zusammenschluss, ist die Anlage „Interkommunale Zusammenarbeit“ zu beachten.

1.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (IM), soweit nichts anderes bestimmt ist.

1.4 Bedarfserhebung

Eine Bedarfserhebung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Für den privaten Bereich wird ein Bedarf von mindestens 50 Mbit/s asymmetrisch (beim Herunterladen) und für den gewerblichen Bereich ein Bedarf von mindestens 50 Mbit/s symmetrisch (beim Herunter- und Hochladen) vorausgesetzt. Schulen werden wie Gewerbe behandelt. Für den gewerblichen Bereich (Gewerbetriebe, gewerbliche Telearbeit, Freie Berufe, land- oder forstwirtschaft-

schaftliche Betriebe) in Wohn- und Mischgebieten ist ein Bedarfsnachweis erforderlich (Vordruck „Bedarfsnachweis für Gewerbe in Wohn- und Mischgebieten“).

1.5 Hinweis zum Landesdatenschutzgesetz

Sofern für eine Bedarfserhebung eine Abfrage erforderlich ist, ist die Einwilligung der Betroffenen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 4 Landesdatenschutzgesetz einzuholen und darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse der Markterhebung anonymisiert veröffentlicht werden können.

1.6 Begriffserläuterungen

Ein **weißer NGA-Fleck** ist ein Gebiet, das nicht flächendeckend durch ein NGA-Netz versorgt wird und in dem in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren wahrscheinlich kein NGA-Netz errichtet werden wird.

Ein **grauer NGA-Fleck** ist ein Gebiet, in dem in den kommenden drei Jahren lediglich ein NGA-Netz verfügbar sein oder ausgebaut werden wird und kein anderer Betreiber den Ausbau eines weiteren NGA-Netzes in diesem Zeitraum plant.

Ein **Netz** stellt die Verknüpfung von mindestens 3 untereinander mit Leitungen verbundenen Punkten dar. Ebenso wird die Verknüpfung zweier bestehender Leitungen als Netz betrachtet.

Ein **NGA-Netz** (Next-Generation-Access-Netz) ist ein Netz, in dem der private Bereich mit mindestens 30 MBit/s asymmetrisch (beim Herunterladen) und der gewerbliche Bereich mit mindestens 30 MBit/s symmetrisch (beim Herunter- und Hochladen) versorgt werden.

Ein **Backbone-Netz** (Rückgratnetz) ist ein Höchstgeschwindigkeitsnetz in einem Landkreis, welches die Glasfasernetze der Gemeinden miteinander verbindet und den Einstiegsring in das Internet darstellt. Der Übergang vom Backbone- in das Gemeinde-Netz erfolgt in einem Übergabepunkt (Point of Presence – POP).

Ein **Gemeinde-Netz** (Ortsnetz) dient der Erschließung der privaten Haushalte, Schulen und des Gewerbes der Gemeinde. Das Land fördert in der Regel bei privaten Haushalten den FTTC-, bei Schulen und Gewerbe den FTTB-Ausbau. In den Gemeinden entstehen deshalb in der Regel Kombinationen aus Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen.

Ein **Hochgeschwindigkeits- oder FTTC-Netz** (Fibre To The Curb – Glasfaser bis zum Randstein) ist ein NGA-Netz, bei dem die Glasfaserleitung bis zum Kabelverzweiger reicht.

Ein **Höchstgeschwindigkeits- oder FTTB-Netz** (Fibre To The Building – Glasfaser bis zum Gebäude) ist ein NGA-Netz, bei dem die Glasfaserleitung am Gebäude endet.

Eine **passive Infrastruktur** umfasst alle Komponenten eines Netzwerks, die ohne eigene Stromversorgung auskommen, z.B. Kabelkanäle, Leerrohre, Funkmasten und eventuell notwendige Gebäude (z. B. zum Installieren von Sendern), Transportmedien für die Datenübertragung (z. B. Glasfaser in unbeschaltetem Zustand (dark fiber) oder TV-Kabel). Dazu gehören auch notwendige Kopplungsgeräte, optische Verteilergestelle (Kabelverteiler, Netzverteiler), Spleißkassetten, Patch Panels und Abschlusselemente, also Elemente, die den Anschluss der Gemeinde an den Backbone bzw. das nächstgelegene Glasfasernetz ermöglichen.

Eine **Mitverlegung** liegt vor, wenn eine andere Baumaßnahme genutzt wird, um gleichzeitig im Zusammenhang mit dieser Maßnahme Leerrohre oder Leitungen unter- oder oberirdisch zu verlegen. Dabei kann die Gemeinde oder der Landkreis im Rahmen der Baumaßnahme eines anderen Unternehmens oder einer anderen kommunalen Baumaßnahme mitverlegen (siehe hierzu den Leitfaden für die Mitverlegung von Kabelschutzrohren) oder ein anderes Unternehmen kann umgekehrt im offenen Graben der Gemeinde oder

des Landkreises mitverlegen (siehe hierzu die Leitfäden für den Aufbau oder die Aufrüstung eines Netzes).

Eine **Mitnutzung** ist gegeben, wenn eines der verlegten, nicht genutzten Leerrohre einem Dritten zur Nutzung bereitgestellt wird. In der Regel nutzt hierbei ein Dritter ein Leerrohr der Gemeinde.

Bei einer **Point-to-Point-Architektur** (Punkt-zu-Punkt-Architektur) werden die Daten jedes Endkunden vom Hauptverteiler/Point of Presence bis zum Gebäude des Endkunden über eine eigene Glasfaserleitung übertragen. Weil für jeden Endkunden eine eigene Glasfaser verlegt ist, lässt sich Leitung und Dienst für jeden Endkunden entbündeln.

Bei einer **Point-to-Multipoint-Architektur** (Punkt-zu-Mehrpunkt-Architektur) werden die Daten mehrerer Endkunden vom Hauptverteiler/Point of Presence zu den Endkunden hin über eine gemeinsame Glasfaserleitung übertragen und erst in einem Splitter auf die verschiedenen Endkunden aufgeteilt. In einem Point-to-Multipoint-Netz ist das Entbündeln von Leitungen und Diensten schwieriger, weil sich hier mehrere Endkunden eine Leitung teilen.

1.7 Räumlicher Anwendungsbereich

Gefördert werden ausschließlich kommunale Vorhaben im ländlichen Raum im engeren Sinn, in den Verdichtungsbereichen im ländlichen Raum und in den Randzonen um die Verdichtungsräume nach dem Landesentwicklungsplan. In begründeten Einzelfällen können auch Maßnahmen im Verdichtungsraum gefördert werden, insbesondere in Orten mit ländlicher Prägung. Eine ländliche Prägung liegt vor, wenn eine der drei Bedingungen erfüllt ist:

1. der Gesamort weniger als 5.000 Einwohner hat oder
2. eine Einordnung nach dem Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum 2014 - 2020 des Landes Baden-Württemberg (MEPL) im entsprechenden Teilort vorliegt oder
3. eine Förderung nach dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum des Landes Baden-Württemberg (ELR) im entsprechenden Teilort bereits erfolgte.

Backbone-Netze sind, wenn die Fördervoraussetzungen gegeben sind, auch im Verdichtungsraum förderfähig.

1.8 Sachlicher Anwendungsbereich und Voraussetzungen

1.8.1 Allgemeine Voraussetzungen

Bei allen Planungs- und Ausbaumaßnahmen sind bekannte geplante Baumaßnahmen und vorhandene Infrastrukturen zu nutzen, um Synergieeffekte zu heben. Die EU-Kostensenkungsrichtlinie ist in der jeweils für Deutschland gültigen Fassung zu beachten.

Der Glasfaserausbau kann sowohl als Point-to-Point- als auch als Point-to-Multipoint-Lösung erfolgen.

Städte und Gemeinden dürfen passive Breitbandinfrastruktur aufbauen, nicht aber öffentlich-rechtlich betreiben. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist daher der Betrieb der kommunalen Breitbandinfrastruktur im Wege eines Auswahlverfahrens entsprechend dem „Leitfaden für die Überlassung des Netzbetriebs (ggf. mit einmaliger Anschubfinanzierung)“ an einen privaten Betreiber zu vergeben. Die Ausschreibung muss so erfolgen,

dass anderen Unternehmen ein Zugang bis zum Endkunden, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung („open access“), ermöglicht wird.

1.8.2 Sachlicher Anwendungsbereich und formale Voraussetzungen

Ziel der Breitbandförderung ist eine bedarfsgerechte, flächendeckende und erschwingliche Breitbandversorgung im Gebiet des Antragstellers. Die Fördermaßnahmen betreffen nur die passive Breitbandinfrastruktur.

Gefördert werden qualifizierte Fachplanungen durch entsprechende Fachbüros. Für die Planung eines Backbone-Netzes muss ein weißer NGA-Fleck in mindestens drei Gemeinden nachgewiesen werden.

1.9 Grundsätze des Verfahrens

Grundsätze bei allen Schritten des Verfahrens sind:

1. Größtmögliche Transparenz.
2. Einhaltung des Grundsatzes der Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung.
3. Beachtung der vergaberechtlichen Prinzipien der Europäischen Kommission.

1.10 Gliederung des Verfahrens

Das Verfahren gliedert sich in folgende Schritte:

- Freigabe zur Durchführung einer Planung,
- Nachweis des weißen NGA-Flecks,
- Auswahlverfahren (Beginn der Ausschreibung),
- Antrag bei der Bewilligungsbehörde,
- Auswahlverfahren (Abschluss der Ausschreibung),
- Mitteilungen,
- Planerstellung,
- Dokumentation und Berichte,
- Auszahlung.

2 Verfahrensschritte

2.1 Freigabe zur Durchführung einer Planung

Für die Freigabe zur Durchführung eines Planungsverfahrens ist ein **formloses Schreiben** mit der **Abgrenzung des zu überplanenden Gebietes** und dem **Nachweis der Unterversorgung** in mindestens drei Gemeinden in einfacher Ausfertigung an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Eine Unterversorgung kann entsprechend Nr. 2.2.1 nachgewiesen werden.

2.2 Nachweis des weißen NGA-Flecks

Für das Backbone-Netz eines Landkreises oder eines Teils eines Landkreises ist der weiße NGA-Fleck in mindestens drei Gemeinden nachzuweisen.

2.2.1 Nachweis der Unterversorgung

Eine Unterversorgung kann anhand eines Auszugs aus dem Breitbandatlas des Bundes (<http://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandatlas-Karte/start.html>) nachgewiesen werden.

2.2.2 Markterkundung

Das Marktversagen ist durch eine Markterkundung nachzuweisen.

Der Antragsteller hat die Ist-Versorgung in einer Karte zu dokumentieren, die z.B. über den Breitbandatlas des Bundes ermittelt werden kann.

Der Antragsteller muss die Telekommunikationsanbieter – insbesondere die örtlichen (im Umkreis von ca. 10 km) – schriftlich abfragen und die Abfrage sowie die Karte der Ist-Versorgung sind auf dem zentralen Onlineportal des Bundes zu veröffentlichen (www.breitbandausschreibungen.de). Es wird dem Antragsteller empfohlen, diese außerdem im örtlichen Amtsblatt und auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen. Geeignete, der Clearingstelle „Neue Medien im Ländlichen Raum“ bekannte Anbieter sind auf der Internet-Seite <http://www.clearingstelle-bw.de/technik/anbieter/> (nicht abschließend) verzeichnet.

Es ist abzufragen, ob ein örtlicher Ausbau im geplanten Versorgungsgebiet auch ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde (staatliche Förderung) in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren erfolgen wird.

Bei der Abfrage sind die Telekommunikationsanbieter aufzufordern, auch zur Richtigkeit der dargestellten Ist-Versorgung Stellung zu nehmen und ggf. eine abweichende Versorgungssituation nachzuweisen. Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbieter müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen.

Der Antragsteller weist bei der Abfrage darauf hin, dass jeder an einem möglichen späteren Auswahlverfahren teilnehmender Telekommunikationsanbieter, der über eigene passive Infrastruktur im Versorgungsgebiet verfügt, bestätigen muss, dass er grundsätzlich auch bereit ist, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbietern zur Verfügung zu stellen.

Zudem weist der Antragsteller darauf hin, dass mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Planung verbunden ist.

Die Äußerungsfrist der Abfrage muss mindestens einen Monat betragen.

Kündigt ein Telekommunikationsanbieter an, innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Markterkundungsverfahrens ein eigenfinanziertes Netz im Fördergebiet in Betrieb nehmen zu wollen, kann der Antragsteller vom Telekommunikationsanbieter verlangen, dass er innerhalb von drei Jahren einen wesentlichen Teil des Versorgungsgebietes erschließt und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung der Anschluss an das NGA-Netz (mindestens 98 % der Haushalte) ermöglicht wird. Ferner kann nach der Bekanntgabe der Ausbauabsicht verlangt werden, dass der Breitbandanbieter innerhalb von zwei Monaten einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen wie Bankdarlehensverträge und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau vorlegt. Die Investitionen müssen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und die überwiegende Anzahl für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Wegrechte erteilt worden sein. Die Verpflichtungen können auch vertraglich vereinbart werden und bestimmte Meilensteine sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte vorsehen. Wird ein Meilenstein nicht erreicht, kann der Antragsteller mit der Umsetzung der geplanten staatlichen Maßnahme beginnen.

Beteiligt sich ein Telekommunikationsanbieter nicht am Markterkundungsverfahren oder gibt er falsche oder unklare Auskunft, und kündigt er zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Markterkundungsverfahrens beispielsweise den FTTC-Eigenausbau im Versorgungsgebiet an, kann der Antragsteller im Bereich dieses angekündigten FTTC-Ausbaus möglichst unter Einbezug der Kabelverzweiger einen FTTB-Ausbau durchführen. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration.

Falls der Telekommunikationsanbieter nicht bereit ist, seine passive Infrastruktur offenzulegen und anderen am späteren Auswahlverfahren zur Überlassung teilnehmenden Telekommunikationsanbietern zur Verfügung zu stellen, wird er aus dem Auswahlverfahren ausgeschlossen.

2.2.3 Veröffentlichung des Ergebnisses der Markterkundung

Das Ergebnis der Markterkundung ist auf dem zentralen Onlineportal des Bundes (www.breitbandausschreibungen.de) zu veröffentlichen. Es wird dem Antragsteller empfohlen, diese außerdem im örtlichen Amtsblatt und auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss spätestens vor dem Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde erfolgt sein.

2.3 Auswahlverfahren (Beginn der Ausschreibung)

Derzeit wird die Verwaltungsvorschrift Breitbandförderung 2015 redaktionell unter Beachtung der neuen vergaberechtlichen Regelungen überarbeitet. Entsprechend werden danach auch die Leitfäden angepasst. Bis dahin sind die Auswahlverfahren unter Beachtung der vergaberechtlichen europäischen Grundsätze, dem geltenden Vergaberecht und den besonderen Regelungen der VwV durchzuführen. Insbesondere gelten die Regelungen der VwV zu den Fristen sowie zum Ausschluss einer freihändigen Vergabe weiter fort.

2.3.1 Vergabeart und Anwendung der Vergaberegeln

Überschreiten die Gesamtkosten der Planung den Schwellenwert nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), ist eine europaweite Ausschreibung im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß VOF durchzuführen.

Unterschreiten die Gesamtkosten der Planung den Schwellenwert nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), ist kein bestimmtes Vergabeverfahren vorgeschrieben. Um den Grundsätzen des EU-Primärrechts (Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung) zu genügen, ist in der Regel ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Eine freihändige Vergabe ist demgemäß nicht zulässig.

2.3.2 Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Der Antragsteller schreibt die Planungsabsicht mit ersten Hinweisen auf die zu leistenden Arbeiten mittels eines Verhandlungsverfahrens mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb im Amtsblatt, auf seiner Homepage und der Internet-Seite der Clearingstelle „Neue Medien im Ländlichen Raum“ (<http://www.clearingstelle-bw.de/>) öffentlich mit einer Frist von mindestens zwei Monaten aus. Bei einer europaweiten Ausschreibung erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich durch die Veröffentlichung auf dem europäischen Ausschreibungsportal (Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union).

Die Markterkundung ist bei der Ausschreibung allen interessierten Bietern zur Verfügung zu stellen.

2.3.3 Leistungsbeschreibung

Abweichend von Ziffer 20 Abs. 3 VOF richtet sich die Vergütung nicht nach den Honorarbestimmungen der HOAI, da hier ein entsprechendes Leistungsbild für Breitbandplanungen nicht definiert ist. Die Vergütung kann deshalb z.B. anhand von Stundensätzen vereinbart werden.

Nach Abschluss des Verhandlungsverfahrens werden die ermittelten Teilnehmer zur Abgabe eines rechtsverbindlichen Angebotes innerhalb einer angemessenen Angebotsfrist von mindestens 2 Monaten aufgefordert.

2.4 Antrag bei der Bewilligungsbehörde

Der Förderantrag einschließlich aller erforderlichen Anlagen ist zum Verbleib bei der Bewilligungsstelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Der Bewilligungsbehörde sind folgende Nachweise schriftlich vorzulegen:

- der förmliche Förderantrag inklusive Anlagen,
- ggf. der Nachweis der Interkommunalen Zusammenarbeit,
- der Nachweis des weißen NGA-Flecks (sofern dieser der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegt) mit
 - dem Nachweis der Unterversorgung,
 - der Karte der Ist-Versorgung,
 - der Markterkundung (Abfrage und Antworten der Telekommunikationsanbieter),
 - den Nachweisen der Veröffentlichungen,
- die Beschreibung der Maßnahme (schriftlich und kartografisch) mit

- der Ausgangslage (Ist-Zustand, schriftlich und kartografisch),
- den Entwicklungszielen (schriftlich),
- dem Umsetzungskonzept (Soll-Zustand, schriftlich und kartografisch),
- dem Finanzierungskonzept,
- der Entwurf des Vergabevermerks mit
 - dem Nachweis der Veröffentlichung der Ausschreibung,
 - den Angeboten,
 - der nachvollziehbaren Bewertung der Angebote.
- der Nachweis des Profitierens eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
- ggf. die Stellungnahme der Kommunalaufsicht.

Für die Planung können die ggf. für die Markterkundung entstandenen Kosten zusammen mit dem Förderantrag geltend gemacht werden.

Bei einem Backbone-Netz muss in der Beschreibung der Maßnahme ausgeführt werden, ob bereits landkreisweite Backbone-Netze mit einem offenen Zugang vorhanden sind, die sich ohne großen Mehraufwand in das Gesamtkonzept einbinden lassen und wirtschaftlicher sind als der Bau eigener Infrastruktur.

Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht (gemeindefinanzrechtliche Beurteilung durch die Rechtsaufsichtsbehörde) ist vorzulegen, soweit das Vorhaben ein Gesamtkostenvolumen von 200.000 Euro übersteigt (vgl. Vordruck „Stellungnahme Rechtsaufsichtsbehörde“).

2.5 Auswahlverfahren (Abschluss der Ausschreibung)

2.5.1 Zuschlag und Vertragsabschluss

Der Zuschlag ist dem Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Wurde mit der Markterkundung ein Planungsbüro beauftragt, das auch am Vergabeverfahren für die Planung teilnimmt, darf diesem Planungsbüro (als Vorbefasstem) kein Wettbewerbsvorteil entstehen. Der Vertragsabschluss des Antragstellers mit dem ausgewählten Bieter darf erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid von der Bewilligungsbehörde erteilt wurde.

Alle am Angebotsverfahren beteiligten Bieter sind schriftlich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens (Zu- oder Absage) zu unterrichten.

2.6 Mitteilungen

2.6.1 Mitteilung des Projektbeginns

Der Projektbeginn ist der Bewilligungsbehörde und der L-Bank mitzuteilen.

2.6.2 Mitteilung an die Bundesnetzagentur

Der Antragsteller übersendet der Bundesnetzagentur den Ausschreibungstext (Leistungsbeschreibung) in elektronischer Form.

2.7 Planerstellung

2.7.1 Planung eines Backbone-Netzes

Die Planung eines Backbone-Netzes ist eine vertiefende Grobplanung (Masterplanung). Das zu überplanende Gebiet kann einen Landkreis, einen Teil eines Landkreises oder mehrere Gemeinden verschiedener Landkreise umfassen.

Die Grobplanung soll die Backbone-Anbindung als Einstiegsring in das Internet mittels Glasfaserinfrastruktur darstellen. Die Grobplanung umfasst alle im Planungsgebiet bereits vorhandenen Infrastrukturen, insbesondere

- überörtliche Wasser- und Abwasserleitungen,
- überörtliche Kabelschutzrohr- und Glasfasertrassen,
- alle Baumaßnahmen, die für eine Mitverlegung in Frage kommen sowie
- alle Übergabepunkte, soweit sie nutzbar sind.

In der Regel sind in der Grobplanung mindestens zwei Übergabepunkte pro Gemeinde einzuplanen, die Grundlage einer späteren FTTB-Erschließung sein sollen, wobei in der Regel die Heranführung von mindestens 4 Glasfaseradern pro Gebäude einzuplanen ist.

In Abhängigkeit von der Anzahl der Wohnungen bzw. von Art und Umfang der gewerblichen Nutzung sind entsprechend mehr Glasfaseradern einzuplanen. Auch wenn die Planung eine bauliche FTTC-Erschließung zum Ziel hat, ist sie planerisch so auszulegen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt eine FTTB-Erschließung ermöglicht.

Synergien durch bestehende Infrastruktur sind zu erheben und auf ihre Nutzbarkeit hin zu überprüfen. Bei einer Backbone-Planung ist die Verbindung des Netzes zu den Nachbarlandkreisen zu prüfen und planerisch darzustellen. Die Backbone-Konzeption muss vom Antragsteller mit den überplanten Gemeinden und den Nachbarlandkreisen abgestimmt werden.

Die Kosten einer Planung zur Bauausführung sind durch die laufmeterbezogenen Pauschalsätze für den Bau der Breitbandinfrastruktur (siehe Ziffern 8 und 9 der VwV Breitbandförderung vom 01. August 2015) abgegolten.

Sofern der Landkreis die FTTB-Planungen der Gemeinden übernimmt, wird auf den „Leitfaden für die Planung eines Höchstgeschwindigkeitsnetzes (FTTB)“ verwiesen.

2.7.2 Abstimmung des Plans mit der Landesanstalt für Kommunikation

Das Ergebnis der Planung ist der Landesanstalt für Kommunikation (LfK) in digitaler Form (möglichst im Shape-Format) zu übermitteln (w.berner@lfk.de) und abzustimmen, wobei eine Planung von der LfK nur in netzplanerischer Hinsicht betrachtet wird. Der Nachweis über die Abstimmung mit der LfK ist der L-Bank zusammen mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen. Der Nachweis über die Abstimmung ist außerdem der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

2.7.3 Mitteilung der Planung an das LGL

Die Daten aus der Grobplanung sind dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL/Referat 55) zu übermitteln (vgl. „Merkblatt Technische Vorgaben LGL“).

2.8 Dokumentation und Berichte

2.8.1 Monitoring- und Berichtspflicht

Die Förderfälle sind jährlich bis zum 15.02. vom Zuwendungsempfänger für das zurückliegende Kalenderjahr auf dem Online-Monitoring-System in dem zentralen Portal www.breitbandausschreibungen.de zu melden.

2.8.2 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung hinzuweisen.

2.9 Auszahlung

Für die Auszahlung sind der L-Bank vorzulegen:

- der Nachweis über die Abstimmung mit der LfK und
- der Zwischen-/Schlussverwendungsnachweis mit dem Auszahlungsantrag.